

SLV-ASMA

Statuten 2010

Schweizerischer
Landmaschinen-Verband

Association suisse de la
machine agricole

Statuten 2010

I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen

«Schweizerischer Landmaschinen-Verband» SLV
«Associations suisse de la machine agricole » ASMA

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Name

II. Zweck

Artikel 2

Der Verband vereinigt schweizerische Firmen der Landmaschinenbranche. Er bezweckt einerseits die Wahrung, Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen, andererseits eine zweckmässige und rationelle Belieferung der schweizerischen Landwirtschaft mit landwirtschaftlichen Maschinen, Traktoren, Fahrzeugen und Einrichtungen.

Zweck

Er bekennt sich zum freien, nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen organisierten Wettbewerb.

Er sucht diesen Zweck zu erreichen durch folgende Grundsätze:

- Förderung der Zusammenarbeit und Behandlung der Probleme der gesamten Branche.
- Unterstützung aller Bestrebungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und fachlichen Leistungsfähigkeit der Landmaschinenbranche.
- Förderung des Landmaschinenhandwerks.

- Gewährleistung aller branchenüblichen Dienstleistungen für den Betrieb, Unterhalt und die Reparatur von Landmaschinen aller Art.
- Förderung der Solidarität und des loyalen Geschäftsgebarens in der Branche.
- Erlass von Reglementen und Empfehlungen über die Zusammenarbeit und über Ausstellungen und Demonstrationen.
- Durchführung und Organisation von Ausstellungen und Demonstrationen.
- Mitarbeit beim Aufstellen und Vollzug von Gesetzen und Vorschriften, welche die Interessen der Landmaschinenbranche oder der Verbandsmitglieder berühren.

III. Mitgliedschaft

Artikel 3

Aufnahme

Mitglied des Schweizerischen Landmaschinen-Verbands kann jede natürliche oder juristische, in der Schweiz domizilierte Person werden, die als Hersteller, Importeur oder professioneller Händler von Traktoren, Landmaschinen und/oder Hofeinrichtungen seit mindestens 3 Jahren tätig und im Handelsregister eingetragen ist. Firmen oder Institutionen, die auch ausserhalb der Landmaschinenbranche tätig sind, können aufgenommen werden, wenn durch ihre Struktur Gewähr besteht, dass der Vereinszweck erfüllt wird. Die Aufnahme hat die Anerkennung der Statuten und der aufgrund derselben geltenden Reglemente und Vereinsbeschlüsse zur Bedingung.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmege suchs, dem ein aktueller Handelsregisterauszug beizulegen ist. In begründeten Fällen (z.B. Geschäftsübernahme, Etablierung eines bedeutenden ausländischen Lieferanten in der Schweiz etc.) kann der Vorstand die in Absatz 1 festgesetzte Karenzfrist verkürzen.

Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann Berufung an die nächste Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Diese ist spätestens 30 Tage nach Empfang der schriftlichen Mitteilung der Ablehnung schriftlich beim Sekretariat einzureichen.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss aus dem Verband;
- d) bei Wegfall einer für die Aufnahme erforderlichen Voraussetzung per Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Der freiwillige Austritt erfolgt nach schriftlicher, eingeschriebener Austrittserklärung seitens des Mitglieds. Diese Austrittserklärungen müssen jeweils spätestens 3 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres (31. Oktober) beim Sekretariat eingegangen sein, sonst bleibt die Verpflichtung als Verbandsmitglied für das ganze nächste Geschäftsjahr bestehen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dieses

1. mit der Zahlung seiner Beiträge nach erfolgter Mahnung länger als 6 Monate in Rückstand bleibt;
2. den jeweils gültigen Statuten, Reglementen, Empfehlungen und Beschlüssen zuwiderhandelt;
3. sich im Konkurs befindet.

Den Ausschluss einer Mitglieds kann der Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit beschliessen, doch steht dem Ausgeschlossenen der Rekurs an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet. Rekurse sind schriftlich und begründet binnen 30 Tagen nach Erhalt der Ausschlussverfügung dem Sekretariat einzureichen.

Ein Mitglied, das aus irgend einem der vorgenannten Gründe aus dem Verband ausscheidet, hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Austritt

Ausschluss

Anspruch auf das Verbandsvermögen

IV. Leistungen und Pflichten

Artikel 5

Mitgliederbeiträge Zur Erreichung der Verbandszwecke und Deckung der Kosten erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Art, Höhe und Fälligkeit durch Beschluss des Vorstandes bestimmt werden, vorbehaltlich des rekursweisen Entscheides der Mitgliederversammlung auf einen schriftlichen Rekurs eines Mitglieds, welcher binnen 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung beim Sekretariat des Verbandes einzureichen ist.

Jahresrechnung Die Jahresrechnung ist alljährlich auf den 31. Oktober abzuschliessen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Vermögen Das Vermögen und die Kasse werden vom Sekretariat unter Aufsicht des Vorstandes in zweckdienlicher Weise verwaltet.

Haftbarkeit Die persönliche Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds für Verbindlichkeiten des Verbandes wird ausgeschlossen.

Artikel 6

Pflichten der Mitglieder Die Verbandsmitglieder sind gehalten, die Interessen des Verbandes zu wahren.

V. Organe des Verbandes

Artikel 7

Organe Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Sektion Romande ARMA
- d) die Fachgruppen;
- e) die Rechnungsrevisoren / Kontrollstelle

VI. Die Mitgliederversammlung

Artikel 8

Der Verband hält, auf Einladung des Vorstandes, alljährlich innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres seine **ordentliche** Mitgliederversammlung ab.

Datum

Artikel 9

Ausser der **ordentlichen** Mitgliederversammlung können durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder es verlangt, **ausserordentliche** Mitgliederversammlungen stattfinden.

a.o. Mitglieder-
versammlung

Artikel 10

Der Vorstand bestimmt den Ort und die Zeit dieser Versammlungen. Die Einladungen haben in der Regel 14 Tage vorher, mit Angabe der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung, schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.

Einladung

Artikel 11

Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Präsident oder der Vizepräsident oder im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.

Vorsitz und
Durchführung

Die Stimmzähler werden durch den Vorsitzenden bezeichnet. Als Protokollführer amtiert ein Sekretär, der nicht Vorstandsmitglied zu sein braucht.

Artikel 12

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Inhaber von Einzelfirmen, die unbeschränkt haftenden Teilhaber von Personengesellschaften sowie die Zeichnungsberechtigten von Kapitalgesellschaften berechtigt.

Teilnahme-
berechtigung

Vertretung Will sich ein Mitglied durch ein anderes als die hievor genannten Personen vertreten lassen, so sind die Vertreter mit einer Vollmacht auszurüsten.

Ein Mitglied kann auch ein anderes Mitglied bzw. dessen Organe zu seiner Vertretung schriftlich bevollmächtigen.

Artikel 13

Beschlüsse Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihr vertretenen Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit und offen, wobei jede Firma eine Stimme hat.

Artikel 14

Befugnisse Die Befugnisse und Obliegenheiten der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets.
- b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren / Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren / Kontrollstelle.
- e) Änderung der Statuten.
- f) Erlass von Reglementen und Empfehlungen.
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Verbandsmitgliedern. Anträge von Verbandsmitgliedern müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Sekretariat schriftlich und begründet eingereicht werden.
- h) Erledigung von Rekursen.
- i) Auflösung des Verbandes, gemäss XI. dieser Statuten.

VII. Der Vorstand

Artikel 15

Der Vorstand besteht aus maximal so viel Mitgliedern, als zur angemessenen Vertretung der verschiedenen im Verband zusammengeschlossenen Fachgruppen sowie der Sprachregionen nötig sind (Richtzahl 15 Mitglieder).

Der Präsident der Sektion Romande ARMA nimmt von Amtes wegen Einsitz.

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist **persönlicher** Art.

Mitglied des Vorstandes darf nur eine physische Person sein, welche vertretungsberechtigter Inhaber oder Teilhaber einer dem Verband angehörenden Firma oder zeichnungsberechtigtes Mitglied der Geschäftsleitung einer dem Verband angehörenden juristischen Person ist.

Es steht jedem Vorstandsmitglied frei, für den Fall seiner Verhinderung an der Teilnahme an Vorstandssitzungen eine ständige Ersatzperson aus seiner Firma zu bestimmen, deren Nomination durch den Vorstand zu genehmigen ist. Ersatzmitglieder sind stimmberechtigt.

Artikel 16

Der Vorstand wird für 3 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands in Tätigkeit.

Die Wiederwahl aller Mitglieder ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bleibt der betreffende Sitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant. Diese wählt, unter Beachtung der Vorbehalte gemäss Artikel 15 Abs. 1, den Nachfolger des ausgeschiedenen ordentlichen Vorstandsmitglieds.

Mitglieder
und Ersatz-
personen

Wahl

Während einer Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- a) einen Präsidenten;
- b) einen Vizepräsidenten;
- c) das Büro, das aus Präsident, Vizepräsident, dem Präsident der Sektion Romande ARMA und einem weiteren Vorstandsmitglied besteht;
- d) die Präsidenten der Fachgruppen.

Artikel 17

Sekretariat Dem Vorstand steht das Recht zu, einen ständigen Sekretär und eventuelle weitere Mitarbeiter zu ernennen, die nicht Mitglied des Verbandes zu sein brauchen. Deren Honorar und Obliegenheiten werden vom Vorstand geordnet.

Artikel 18

Entschädigung Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt; jedoch erhalten die Mitglieder des Vorstandes den Aufwand für dienstliche Reisen vergütet.

Artikel 19

Befugnisse Die Obliegenheiten und Befugnisse des Vorstandes sind:

- a) Die oberste Leitung der Geschäfte und die Verwaltung des Verbandsvermögens sowie die Vertretung des Verbandes nach innen und aussen. Der Vorstand ist berechtigt, dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied oder dritten Personen die rechtsverbindliche Unterschrift zu erteilen. Der Verband wird verpflichtet durch die Unterschrift zweier hierzu berechtigter Personen.
- b) Die Vorbereitung der Traktanden für die Mitgliederversammlungen.

- c) Der Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- d) Die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Verbandes, welche nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.
- e) Die Vorbereitung von Reglementen und Empfehlungen zuhanden der Mitgliederversammlung.
- f) Die Bezeichnung von Fachgruppen und deren Präsidenten aus seinen Reihen zur Bearbeitung besonderer Gebiete. Der Vorstand hat auch das Recht, Fachgruppen jederzeit aufzulösen oder zusammenzulegen. Er kann ihm zufallende Aufgaben und Arbeiten den Fachgruppen überweisen und auch entziehen und kann das oder die dahergigen Arbeitsreglemente aufstellen.

Artikel 20

Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder vom Präsidenten oder Vizepräsidenten oder dem dazu beauftragten Sekretär schriftlich einzuladen unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände.

Einladung und Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 21

Zur Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

Protokolle

VIII. Die Sektion Romande ARMA

Artikel 22

Die Sektion Romande ARMA umfasst die Mitglieder aller Fachgruppen aus dem französischen und italienischen Sprachraum.

Der Vorstand des SLV kann Aufgaben definieren, die durch die Sektion autonom zu erledigen sind.

Die Sektion ist zudem zuständig, um ihren Präsidenten zuhanden der Wahl durch die Mitgliederversammlung des SLV zu bezeichnen.

Für ihre Aktivitäten verfügt die Sektion, im Einvernehmen mit dem Vorstand des SLV, über die finanziellen Mittel, die aus der Liquidation der ARMA resultieren oder ihr im Jahresbudget des SLV zugeteilt werden.

IX. Die Fachgruppen

Artikel 23

Reglemente Die Fachgruppen erhalten ihre Reglemente vom Vorstandsvorstand zugewiesen, desgleichen ihre Aufgaben und Arbeiten, wobei das von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. Dezember 1972 genehmigte und am 19. Januar 2010 bestätigte Arbeitsreglement als Richtlinie dient. Letzteres ist ein Bestandteil dieser Statuten.

Artikel 24

Orientierung des Vorstands Die Präsidenten der Sektion Romande ARMA und der Fachgruppen haben die Verpflichtung, den Vorstand des Verbandes laufend über deren Tätigkeit zu orientieren.

X. Die Rechnungsrevisoren / Kontrollstelle

Artikel 25

Wahl Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann aus der Mitte der Vorstandsmitglieder für eine Dauer von 4 Jahren. Jedes 2. Jahr scheidet der amtsälteste Rechnungsrevisor aus und der Ersatzmann rückt nach.

Die Revision der Rechnung kann ebenfalls einer aussenstehenden Revisionsstelle übertragen werden. Diese wird durch die Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt und ist wiederwählbar.

Artikel 26

Die Rechnungsrevisoren / Kontrollstelle sind verpflichtet, die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung zu prüfen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über den Befund schriftlich Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist dem Vorstand nebst allfälligen Anträgen wenigstens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

XI. Verstösse

Artikel 27

Verstösse von Mitgliedern gegen die Statuten, Reglemente, Empfehlungen oder Verbandsbeschlüsse können von allen Interessierten dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden. Dieser beauftragt einen Ausschuss mit dem Versuch einer gütlichen Einigung.

Die Mitglieder des SLV sind verpflichtet, an einem vom Vorstand bzw. dessen Ausschuss durchgeführten Vermittlungsversuch mitzuwirken.

XII. Die Auflösung des Verbandes

Artikel 28

Die Auflösung des Verbandes kann in einer ordentlichen Mitgliederversammlung, an der wenigstens vier Fünftel der Verbandsmitglieder anwesend oder vertreten sind, mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt geheim.

Pflichten

Verstösse

Verfahren

Wenn die erforderliche Anzahl Mitglieder nicht erschienen ist, so ist nach drei, aber spätestens innerhalb sechs Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann über die Auflösung des Verbandes mit absoluter Stimmenmehrheit entscheidet.

Artikel 29

Liquidation
des Ver-
bands-
vermögens

Sofern bei der Auflösung des Verbandes, nach Tilgung der Verbandsschulden, ein Aktivvermögen vorhanden ist, so wird dieses zinstragend angelegt für die Dauer von drei Jahren nach erfolgter Liquidation und steht zur Verfügung eines allfällig innerhalb dieses Zeitraums neu gegründeten Verbandes der schweizerischen Landmaschinenbranche. Erfolgt keine solche Gründung, so fällt dieses Aktivvermögen an einen Partnerverband.

Artikel 30

Schlussbe-
stimmungen

Im übrigen sind die Bestimmungen des schweizerischen ZGB massgebend.

Also beschlossen und in Rechtskraft gesetzt in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. Januar 2010 in Schönbühl, wodurch die Statuten der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. Januar 2005 dahinfallen.

Der Präsident: **J. Minger**
Der Sekretär: **U. Hofer**

Anhang

Arbeits- Reglement der Fachgruppen des Schweizerischen Landmaschinen-Verbands

1. Die Fachgruppen erledigen die ihnen vom Vorstandsvorstand gemäss Art. 19, 22 und 23 der Verbandsstatuten zugewiesenen Arbeiten ihrer Berufszweige.
2. Der Präsident jeder Fachgruppe wird vom Vorstandsvorstand bezeichnet und ist Vorstandsmitglied. Als Sekretär der Fachgruppen amtiert der Verbandssekretär. Im übrigen konstituiert sich die Fachgruppe selbst.
3. Der Fachgruppe steht das Recht **nicht** zu, den Verband oder den Vorstandsvorstand nach aussen zu vertreten, z.B. bei Behörden, Verbänden usw. Dagegen können die Fachgruppen in Fragen, die ihren Berufszweig besonders berühren und unter Einhaltung einer Form, die keinen Zweifel aufkommen lässt, dass es sich nur um eine Fachgruppe, nicht aber um den ganzen Verband handelt, auch mit anderen Verbänden usw. und den Behörden verkehren. Dabei sollen die Interessen aller Vorstandsmitglieder respektiert werden.
4. Entstehen durch die Arbeit der Fachgruppen Kosten, die für die Aufgaben im Interesse der Verbandes gemacht werden, so werden diese durch den Verband bezahlt. Vorgängig ist der Vorstandsvorstand zu orientieren.
5. Dieses Reglement kann vom Vorstandsvorstand von Fall zu Fall abgeändert werden.

Also angenommen als integrierender Bestandteil der Verbandsstatuten in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. Dezember 1972, bestätigt am 19. Januar 2010.